

Hinweise des Ausschusses für Bau- und Architektenrecht:

Nach § 6 Abs. 3 FAO sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.

Anträge, denen Falllisten nicht beigefügt sind, die die von § 6 Abs. 3 FAO geforderten Angaben enthalten, werden vom Ausschuss nicht bearbeitet.

Zum notwendigen Inhalt der Fallliste verweist der Ausschuss auf BGH, Urteil vom 8. April 2013 - AnwZ (Brfg) 54/11, insbesondere Rn. 41:

„Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genügt der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 FAO bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen - wie gerade die Wertung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) zeigt - auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt beziehen, muss der Bewerber vielmehr zusätzlich, **etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbescrieb**, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukommt.“

(Hervorhebung nicht im Original)